

Stadt Brandenburg an der Havel
DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadt Brandenburg an der Havel · 14767 Brandenburg an der Havel

An die Mitglieder
der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Brandenburg an der Havel

AUSKUNFT ERTEILT
Stadt Brandenburg an der Havel
Der Oberbürgermeister

Steffen Scheller

Altstädtischer Markt 10
Zimmer 103
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: (03381) 58 70 01
Fax: (03381) 58 70 04
E-Mail: oberbuergemeister@stadt-brandenburg.de
stadt-brandenburg.de
Im Impressum auf www.stadt-brandenburg.de
ist der elektronische Schriftverkehr geregelt.

SVV Anfrage Nr. 247/2019 der Fraktion DIE LINKE bzgl. des Absehens zur Erhebung des Ausgleichsbetrages aus öffentlichem Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten

UNSER ZEICHEN (bitte stets angeben)
Antwort Anfrage 247/2019 **FS** ☒

IHR ZEICHEN / SCHREIBEN VOM
.../03.09.2019

DATUM

18.09.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o.g. Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Hat die Stadt Brandenburg an der Havel in der Vergangenheit aus öffentlichem Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten von der Erhebung des Ausgleichsbetrages im Sanierungsgebiet gemäß Paragraph 155 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) abgesehen?**

Nein, von der Erhebung eines Ausgleichsbetrages wurde seitens der Stadt Brandenburg an der Havel bisher in keinem Fall abgesehen, da dafür keine Gründe vorlagen.

Im Folgenden einige erläuternde Ausführungen dazu.

Es gibt folgende Möglichkeiten der Ausgleichsbetragerhebung:

- a) nach Abschluss der Maßnahme (§ 154 Abs. 3 Satz 1 BauGB)
- b) vor Abschluss der Maßnahme durch Ablösevereinbarung (§ 154 Abs. 3 Satz 2 BauGB)
- c) vorzeitige Festsetzung auf Antrag (§ 154 Abs. 3 Satz 3 BauGB)
- d) Vorauszahlung (§ 154 Abs. 6 BauGB)

Die Sanierungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel wurde bisher nicht aufgehoben. Die Maßnahme ist somit noch nicht abgeschlossen. Bescheide wurden daher auch noch nicht verschickt.

Ablösevereinbarungen wurden und werden auf freiwilliger Basis abgeschlossen. Ablösebeträge (Ausgleichsbeträge) werden im gegenseitigen

BANKVERBINDUNGEN
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN. DE55160500003611660026
BIC. WELADED1PMB

Brandenburger Bank
IBAN. DE81160620730000505560
BIC. GENODEF1BRB

Postbank Berlin
IBAN. DE65100100100651819109
BIC. PBNKDEFF100

Steuernummer. 048/144/00560
Gläubiger-Id-Nr.
DE13ZZZ00000018553



www.stadt-brandenburg.de
Hinweise zur Datenverarbeitung
erhalten Sie im Bürgerservice
oder finden Sie auf www.stadt-brandenburg.de/datenschutz

Einvernehmen gezahlt.

Die vorzeitige Festsetzung auf Antrag erfolgt durch Antrag des Eigentümers. Hier liegt das Interesse auch beim Eigentümer. In den vorliegenden Einzelfällen lagen die Gründe zur Anwendung des § 155 Abs. 4 nicht vor.

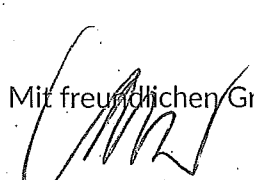
Vorauszahlungen auf zu entrichtende Ausgleichsbeträge hat die Stadt Brandenburg an der Havel nicht verlangt.

Zusammengefasst: Die Anwendung des § 155 Abs. 4 wird erst nach Abschluss der Maßnahme (Aufhebung der Sanierungssatzung durch die Stadtverordnetenversammlung) im Einzelfall zu prüfen sein.

2. Wenn ja in wie vielen Fällen und aus welchen Gründen?

siehe Antwort zu Frage 1

Mit freundlichen Grüßen


Steffen Scheller